

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 10.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Satzung für die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen vom 10.01.2019

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 10.01.2019 gemäß § 15 Satz 1 Nr. 1 f des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) die nachfolgende Satzung für die Ethikkommission erlassen.

Präambel

¹Es zählt zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Pflegekammer Niedersachsen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 der Kammerstatute der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 zur Beratung der Kammermitglieder, der Organe sowie anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission einzurichten. ²Die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen befasst sich entsprechend mit der Berufsethik, die sich mit den Fragen und Problemen beschäftigt, die sich aus dem Aufgabenbereich der Pflege ergeben. ³Sie befasst sich mit der kritischen Reflexion pflegerischen Handelns und fragt danach, was ein gutes, gerechtes pflegerisches Handeln ausmacht, liefert Hilfestellungen bei Entscheidungen und definiert Ziele für Pflegepersonen, die Orientierung und Sicherheit im täglichen Tun geben sollen. ⁴Sie befasst sich ebenso mit der Haltung und den Einstellungen von Pflegepersonen und ihren persönlichen Stellenwert in Organisationen des Gesundheits- und Pflegewesens.

§ 1 Errichtung, Name und Sitz

¹Auf der Grundlage von § 10 PflegeKG richtet die Pflegekammer Niedersachsen eine Ethikkommission ein. ²Sie ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbständiges, unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen“. ³Sie hat ihren Sitz unter der Anschrift der Pflegekammer Niedersachsen.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit

- (1) ¹Die Ethikkommission berät die Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen, ihre Organe, freiwillig beigetretene Personen sowie andere Stellen in berufsethischen Fragen. ²Sie gibt Stellungnahmen zu ethischen Fragen in Form von Empfehlungen und Richtlinien ab. ³Bei Fragen von berufsübergreifender Bedeutung kann sie an der Arbeit weiterer Stellen mitwirken.
- (2) ¹Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung, des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. ²Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.
- (3) Die Ethikkommission gibt sich im Benehmen mit dem Vorstand der Pflegekammer Niedersachsen eine Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission besteht aus neun Mitgliedern und neun ihnen jeweils persönlich zugeordneten stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre stellvertretenden Mitglieder, einschließlich des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung, werden gemäß § 15 Satz 2 PflegeKG durch die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Das der Ethikkommission vorsitzende Mitglied und im Falle der Verhinderung seine Stellvertretung, vertritt die Ethikkommission gegenüber dem Vorstand und der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Die Ethikkommission ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
- (5) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission sollen über Fachkompetenz und Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen. ²Mindestens fünf Mitglieder sollen verschiedene pflegerische Disziplinen und Arbeitsbereiche repräsentieren. ³Zwei Mitglieder sollen über keine speziellen Qualifikationen auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung verfügen und den Standpunkt der Öffentlichkeit vertreten. ⁴Ein Mitglied soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ⁵Ein Mitglied soll über ein abgeschlossenes Studium der Theologie und/oder der Philosophie verfügen. ⁶Ein Mitglied muss zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen sein.
- (6) ¹Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. ²Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied – im Benehmen mit dem Mitglied der Ethikkommission, das den Vorsitz führt – von der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen abberufen werden. ³Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. ⁴Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied durch die Kammerversammlung bestellt werden.

- (7) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

- (1) ¹Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. ²Den Beschäftigten der Geschäftsstelle der Ethikkommission kann die Teilnahme an den Sitzungen gestattet werden. ³Mitglieder der Kommission und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Das den Vorsitz führende Mitglied der Ethikkommission lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt diese.
- (3) ¹Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (4) ¹Die Ethikkommission muss zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen oder Gutachten einholen, sofern sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt. ²Hinzugezogene Sachkundige haben kein Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Ethikkommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (6) Die Ethikkommission tagt einmal im Quartal oder häufiger, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (7) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Die Ethikkommission veröffentlicht nach Genehmigung der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) ¹Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds.

- (4) ¹Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. ²Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

§ 7 Geschäftsführung

¹Die Pflegekammer Niedersachsen richtet für die Ethikkommission eine Geschäftsstelle mit der Anschrift der Pflegekammer Niedersachsen ein. ²Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Pflegekammer Niedersachsen. ³Das Nähere zur Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Entschädigung der Mitglieder

¹Die Mitglieder der Ethikkommission sind ehrenamtlich tätig. ²Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung und Auslagenersatz gemäß der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen. ³Eine Sitzung der Ethikkommission wird dabei analog § 7 Absatz 2 und der Auslagenersatz in Form von Reise-, Übernachtungs- und sonstigen Nebenkosten entsprechend §§ 2-6 der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen behandelt. Für Sachkundige, die im Auftrag der Ethikkommission tätig werden, findet § 9 der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung für die Ethikkommission der Pflegekammer Niedersachsen tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen und Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tag nach Bereitstellung auf der Internetseite der Pflegekammer (www.pflegekammer-nds.de) in Kraft.

Hannover, den 22.02.2019

Sandra Mehmecke,
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen